

päpstlichen Stuhl überhaupt der Auctorität der Concilien unterwerfen wollte und daher die Fälle der Absepartheit des Papstes gerne vermehrt gesehen hätte. Hinsichtlich Benedicts XIII. liegen die Dinge etwas anders. Er wurde ausdrücklich als Häretiker verurtheilt; seine Absetzung war also formell berechtigt; allein hier steht es sehr bedenklich mit dem materiellen Beweis für diese Anklage. Benedict soll Häretiker gewesen sein, weil er durch sein ganzes Verhalten den Glaubensartikel von der Einheit der Kirche beständig verlege; nun ist es aber klar, daß zum Begriff der Häresie nicht die Verletzung der aus einer Glaubenslehre folgenden Pflichten genügt, sondern die Läugnung der Wahrheit der Glaubenslehre selbst erfordert wird; letzteres kann aber Benedict XIII. nicht zum Vorwurf gemacht werden. Ist sonach die Rechtmäßigkeit der Absetzung beider Päpste theils in formeller, theils in materieller Hinsicht bestreitbar, so erhebt sich jetzt die Frage, wie oder wodurch denn eigentlich der römische Stuhl damals gesetzlich erledigt worden sei; denn wenn dieß nicht geschehen wäre, so würde ja auch die spätere Wahl Martins V. ungültig gewesen sein. Nach der Meinung vieler soll die Erledigung des päpstlichen Stuhles einzig und allein durch die Abdankung Gregors XII. eingetreten sein. Sie halten nämlich diesen für den rechtmäßigen Papst, die beiden anderen für Gegenpäpste. Ob nun das Verfahren der Konstanzener gegen diese letzteren berechtigt war oder nicht, ist in dieser Voraussetzung gleichgültig; diese angeblichen Päpste besaßen kein Recht, hatten also auch keines zu verlieren; sie sind einfach thatsächlich auf den Thron geschoben worden. Gegen diese Ansicht läßt sich aber Mehreres einwenden, zunächst schon dieses, daß in der Reihenfolge der Päpste zwar nicht die Avignonener Clemens VII. und Benedict XIII., wohl aber nach Gregor XII. die Pisaner Alexander V. und Johannes XXIII. gezählt werden. Wenn man auch hieraus nicht mit Sicherheit schließen kann, daß die beiden letzten geradezu rechtmäßige Päpste gewesen seien, so ist es doch keineswegs ebenso mißlich, bestimmt zu sagen, sie seien Gegenpäpste gewesen und gehörten von Rechts her nicht in die Papstreihe hinein. Was sonach die Rechtmäßigkeit Gregors XII. anbetrifft, so läßt sich doch nur soviel sagen, daß nach den ältesten Anschauungen die 1378 erfolgte Wahl Gregors VI. gewöhnlich für gültig gehalten wird. Die Hugenossen waren aber in dieser Frage schon längst in zwei ungefähr gleiche Heerlager getrennt und selbst aus der zugegebenen Gültigkeit der Wahl Urbans VI. würde doch nur dieses folgen, daß die mit ihm beginnende Papstreihe in der That rechtmäßig war, keineswegs aber, daß die Rechtmäßigkeit bis auf Gregor XII. zurückgehe. Sobald nämlich die Dinge sich so stellten, daß in einem großen Theile der Kirche die Hugenossen, einsichtsvollsten und gelehrtesten Theile, von der Rechtmäßigkeit des betreffenden Papstes nicht mehr überzeugt waren, wurde dieser

zu einem zweifelhaften Papste, und Papa dubius papa nullus. Dieses galt 1409 von beiden, 1414 von allen drei Päpsten. Unter diesen zweifelhaften Päpsten werden in der Reihenfolge der Päpste jedesmal diejenigen aufgeführt, welche den größern Anspruch auf Rechtmäßigkeit haben. Dieses sind bis 1409 die römischen Päpste, weil ihre Reihe vor der Avignonener Reihe die zeitliche Priorität besitzt; seit 1409 die Pisaner Päpste, weil sie in dem bei Weitem größten Theile der Christenheit anerkannt waren. Da nun 1414 kein sicherer Papst vorhanden war, so war der päpstliche Stuhl thatsächlich erledigt; es gab drei päpstliche Prätendenten, aber keinen Papst. Alles, was die Konstanzener gethan haben, hat nur die Bedeutung der Constatirung dieser Thatsache. Sie haben durch ihr Vorgehen aus der Lage der Dinge einfach die notwendige Folgerung gezogen: „Die Kirche muß Einen sichern Papst haben; von den drei, Päpsten oder angeblichen Päpsten“ ist dieß keiner, wenn gleich wir in der Mehrzahl Johannes XXIII. für rechtmäßig halten; also gehen wir von ihnen ab, kündigen ihnen die Obediens und wählen uns Einen allgemein anerkannten Papst.“ Daß sie nun für diese berechnete, ja gebotene Absage und Aufkündigung gerade die schwer zu rechtfertigende Form der Absetzung gewählt haben, fällt sachlich nicht in's Gewicht.

Die zweite Aufgabe der Konstanzener Synode bestand in der Bekämpfung der Häresie. Es handelte sich hierbei vorzugsweise um den in Böhmen und den angrenzenden Ländern besonders durch das Wirken des Johannes Hus und des Hieronymus von Prag um sich greifenden Wiclitismus. Die Synode beschäftigte sich mit dieser Angelegenheit von ihrem Beginn an. In der 8. Sitzung am 4. Mai 1415 erfolgte die Verurtheilung Wiclifs und seiner Schriften; in der 13. Sitzung am 15. Juni 1415 verbot die Synode die von den Neuerern eingeführte Spendung der heiligen Communion unter beiden Gestalten; in der 15. Sitzung am 6. Juli 1415 wurde über Johannes Hus und in der 21. Sitzung am 30. Mai 1416 über Hieronymus von Prag das Endurtheil gesprochen. Beide wurden sofort nach ihrer kirchlichen Verurtheilung durch den weltlichen Richter gemäß den Reichsgesetzen dem Feuertode überliefert. Die hierauf in Böhmen mehr und mehr erstarrende hussitische Bewegung veranlaßte die Synode, um den Anfang des Jahres 1418 noch einmal auf die Sache zurückzukommen und 24 Artikel zur Bekämpfung der hussitischen Häresie aufzustellen (s. das Nähere in d. Art. Hus und Hussitismus). — Außerdem besaßte sich die Konstanzener Synode wiederholt mit der Angelegenheit des französischen Franciscaners Jean Petit oder Johannes Parvus (s. d. Art.), welcher die Erlaubtheit des Tyrannenmordes für gewisse Fälle behauptet hatte. Gerson und der Bischof von Arras standen in dieser Frage schroff einander gegenüber; ersterer bekämpfte die Sätze Jean Petits